

2422 070

117

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 401/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Adolf F. [REDACTED],

[REDACTED] Israel, [REDACTED] Street [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Lorn, Henkel und Fortmann

am 14. November 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. 2. S. 3. S. 4. S. 5

Das Berufungsgewicht hat es gebilligt, daß die Entschädigungsbehörde dem Kläger die Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß § 7 BGG versagt hat, weil er es grobfahrlässig zugelassen habe, daß eine in weiten Teilen unrichtige Zeugenbeeidigung über gemeinsamen verbrochte Zwangsarbeitsunfugthalte eingereicht worden sei.

Die dagegen gerichteten Angriffe lassen einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) nicht hervortreten.

Unrichtig ist der Vortrag der Beschwerde, die Anwendung des § 7 BGG setze haupte falsche Angaben voraus. Das Gesetz läßt grobe Fahrlässigkeit genügen.

- 3 -

124

Mit ihren weiteren Vorbringen wendet die Beschwerde sich gegen die allein der tatrichterlichen Verantwortung unterliegenden Feststellungen des Berufungsgerichts zur Unrichtigkeit der eingereichten Augenheerführung. Ferner will sie eine Abweichung von einer - nicht belegten - Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Erfordernis subjektiven Verschuldens bei der Anwendung des § 7 BGB dartun. Auch Letzteres scheitert, da es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht, daß der Antragsteller die Richtigkeit des Vorbringens seines Bevollmächtigten überprüfen muß und auch für das Verschulden des Bevollmächtigten einzustehen hat (BGH RsW 1963, 222; 266 Nr. 21; Beschl. vom 22. April 1989 - IX ZB 316/88).

Kai

Portmann

